Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 3. **Neuenbürg,** Mittwoch den 10. Januar **1866.**

Der Enzthaler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonnirt man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Oberamts-Gericht Neuenbürg.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 30. Dezember 1865 betreffend die Anmeldung von Vorzugsrechten der vierten Classe der Gläubiger im Concurse nach Maßgabe der Art. 62 (Absatz 3—5) und 63 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen

Handelsgesetzbuch.

Das in dem Regierungsblatt vom 24. August 1865 (S. 211—234) veröffentlichte Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, schreibt vor:

Art. 53.

Die bisherigen Vorzugsrechte der vierten Klasse im Concurse (Prioritätsgesetz Art. 13—15, und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) sind aufgehoben.

Art. 62.

(Absatz 3.)

Die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Vorzugsrechte der Wechselgläubiger, sowie Derjenigen, welche gegen Ausstellung einer beglaubigten Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, sind auch fernerhin gültig. Jedoch hört ihre Gültigkeit auf, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Monaten von Erlassung des im Art. 63 bestimmten öffentlichen Aufrufs an ordnungsmäßig angemeldet sind.

(Absatz 4)

Diese Anmeldung ist in Beziehung auf diejenigen Urkunden nicht erforderlich, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits sich in Händen eines Gerichts befinden, oder vor dem Ablaufe der Anmeldungsfrist einem solchen übergeben werden.

(Absatz 5.)

Gegen die Versäumung der für die Anmeldung bestimmten Frist findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Art. 63.

Der im vorstehenden Artikel bezeichnete Aufruf erfolgt durch das Justizministerium.

Die Anmeldung der erwähnten Vorzugsrechte hat dadurch zu geschehen, daß die betreffenden Urkunden einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher die an ihn geschehene Vorlegung in ein fortlaufendes Register einzutragen und die erfolgte Vorlegung und Eintragung auf der Urkunde zu beglaubigen hat.

Zu einer Feststellung der Aechtheit der Unterschriften ist der Gerichts- oder Amtsnotar nicht verpflichtet. Für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen gebührt den Notaren eine besondere von den Anmeldenden zu entrichtende Belohnung, deren Betrag durch Verfügung des Justizministeriums festgesetzt werden wird.

Zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird folgendes verfügt:

1) Die vorerwähnte sechsmonatliche Frist (Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird hiemit dergestalt eröffnet, daß solche am 1. Januar 1866 zu laufen beginnt und am 30. Juni desselben Jahres endigt.

2) Demgemäß werden alle Diejenigen; auf welche der Art. 62, Abs. 3 des Einführungs-Gesetzes Anwendung findet, aufgefordert, ihre Vorzugsrechte der dort bezeichneten Arten, soweit nicht die Ausnahme des Absatz 4 desselben Artikels Platz greifen sollte, binnen der zerstörlichen und keiner Verlängerung, weder im Wege der Fristerstreckung, noch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung, fähigen Frist vom 1. Januar 1866 bis 30. Juni des nämlichen Jahres zur Anmeldung zu bringen.

Hiebei wird im Hinblick auf laut gewordene Zweifel ausdrücklich, jedoch unbeschadet der künftigen richterlichen Auslegung des Gesetzes in Streitfällen, bestimmt, daß zur Anmeldung auch Diejenigen zuzulassen sind, welche Vorzugsrechte der im Art. 62, Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Arten durch erst in der Zeit zwischen dem 24. August und 15. Dez. 1865 ausgestellte Urkunden erworben zu haben und durch Anmeldung sicher stellen zu können glauben.

3) Die Anmeldung geschieht dadurch, daß die die fraglichen Vorzugsrechte betreffenden Urkunden:

bei dem Vorzugsrecht der gezogenen Wechsel die Wechselurkunden (Prioritätsgesetz Art. 13 und 15), bei dem Vorzugsrecht der eigenen Wechsel die durch eine obrigkeitliche zur Beglaubigung berechtigte Person oder durch zwei Zeugen beurkun-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

deten Wechsel, beziehungsweise in Ermangelung einer solchen Beglaubigung, neben den Wechseln die Handelsbücher, durch welche dieselben etwa erweislich sind (Prioritätsgesetz Art. 15, Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43), bei dem Vorzugsrecht der beglaubigten Schuldverschreibungen diese Schulverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 13 b) einem Gerichts- oder Amtsnotar vorgelegt werden, welcher mit denselben nach Art. 63. Absatz 2, 3 des Einführungsgesetzes zu verfahren hat.

4) Anmeldungen anzunehmen und zu erledigen ist jeder Gerichts- und Amtsnotar nach der Wahl des Gläubigers, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Glaubigers und Schuldners, berechtigt und verpflichtet.

5) Die Befugniß, an der Stelle des Gerichts- oder Amtsnotars zu handeln, kommt ausnahmsweise in Fällen der Verhinderung dieser Beamten auch den zur selbstständigen Bearbeitung von Notariatsgeschäften ermächtigten Assistenten derselben zu.

6) In die nach Art. 63, Abs. 2 des Einführugsgesetzes zu führenden fortlaufenden Register, von welchen je für ein Notariat eines anzulegen ist, sind die vorgelegten Wechselurkunden und Schuldverschreibungen in vollständiger Abschrift, die vorgelegten Handelsbücher (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) in vollständigem Auszug aufzunehmen.

Jeder Eintrag ist von dem eintragenden Beamten (Ziffer 4, 5) zu unterzeichnen.

In die nach Art. 63 des Einführungsgesetzes (Absatz 2) den vorgelegten Urkunden (Wechsel, Schuldverschreibungen, Handelsbücher) beizufügende Beglaubigung ist namentlich das Datum derselben und die Ziffer des betreffenden Eintrags in dem fortlaufenden Register aufzunehmen.

6) Hinsichtlich der Vorzugsrechte, welche auf gezogene Wechsel, auf eigene beurkundete Wechsel oder auf beurkundete Schuldverschreibungen (Prioritätsgesetz Art. 15. Abs. 2, 3) sich gründen, ist der Gläubiger von jeder Pflicht zur Anmeldung frei, wenn die Wechsel oder Schuldverschreibungen sich bereits in den Händen eines Gerichts befinden od. vor dem Ablauf der Anmeldungsfrist einem solchen (zu anderen Zwecken als zum Zweck der Anmeldung, welch' letztere nur bei den Gerichts- oder Amtsnotaren stattfindet, z. B. aus Anlaß eines Rechtsstreits oder einer Untersuchung), übergeben werden.

Tritt der eine oder der andere dieser Fälle bei eigenen, nicht nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritätsgesetzes beurkundeten, aber durch gehörig geführte Handelsbücher erweislichen Wechseln (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 43) ein, so hat dee Gläubiger innerhalb der sechsmonatlichen Anmeldungsfrist noch das betreffende Handelsbuch entweder dem Gerichte, bei welchem der Wechsel sich befindet, oder einem Gerichts- oder Amtsnotar vorzulegen.

Die Gerichts- und Amtsnotare haben hiebei nach Maßgabe des Art. 63, Abs. 2 des Einführungsgesetzes und der Ziffer 6 der gegenwärtigen Verfügung zu verfahren.

Die Gerichte haben aus den ihnen vorgelegten Handelsbüchern einen vollständigen Auszug, gegen Bezahlung der regulativmäßigen Abschriftgebühr, zu den Akten zu nehmen, bei welchen der Wechsel liegt.

8) Die den Notaren gebührende Belohnung für ihre Bemühungen mit den Anmeldungen (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 4) wird auf einen Gulden für jede Anmeldung festgesetzt.

Eine weitere Gebühr für die auf den Urkunden beizusetzende Beglaubigung der erfolgten Vorlegung und Eintragung (Einführungsgesetz Art. 63, Abs. 2) findet nicht Statt.

Von dieser Verfügung werden die Ortsvorsteher des Bezirks zum Behuf der weiteren Verbreitung in ihren Gemeinden in Kenntniß gesetzt.

Den 4. Januar 1866.

K. Oberamts-Gericht.
Römer.

Neuenbürg.

Aufforderung zur Anmeldung von Handelsfirmen.

In Folge der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs werden die sämmtlichen Angehörigen des Handelsstandes im hiesigen Gerichtsbezirk aufgefordert, die nach dem Gesetz ihnen obliegende Anmeldung ihrer Firmen in Gemäßheit der Art. 13—23, 54—60 des Einführungs-Gesetzes nunmehr in Vollzug zu setzen, wobei bemerkt wird, daß die Anmeldung entweder persönlich vor Gericht erklärt, oder in beglaubigter Form (Beurkundung durch einen Notar oder Schultheißen) eingereicht werden kann.

Persönliche Anmeldungen und Zeichnungen werden jeden Mittwoch und Samstag von dem Gerichts-Vorstand angenommen.

Den 3. Januar 1866.

K. Oberamts-Gericht.
Römer.

Neuenbürg.

Am
Freitag 19. Januar d. J.,
Vormittags 1 Uhr,

wird eine **Amts-Versammlung** hier abgehalten werden, wobei folgende Gegenstände zur Berathung kommen:

1. Anstellungs-Bedingungen und Gehalt des zu erwählenden Oberamtsbaumeisters;
2. Wahl des Oberamtsbaumeisters;
3. Bezirkskrankenhausbau;
4. Betheiligung bei der Gustav Werner'schen Aktien-Gesellschaft.
5. Publikation der Amtspfleg-Rechnung von $18^{64}/_{65}$.
6. Beitrags-Gesuch des Blinden-Asyls in Gmünd.
7. Antrag der Enzthal-Gemeindevorsteher auf

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Petition um eine Einsteighalle oberhalb des Schloßbergs zu Neuenbürg.

8. Ablösung der Baulast an der großen Schlößlensbrücke.

9. Verbesserung der Straße von Neuenbürg nach Herrenalb unter Betheiligung der Amtskorporation.

Den 8. Januar 1866.

K. Oberamt.
Bätzner.

Neuenbürg.

Diejenigen, welche sich der Prüfung für das frühere Meisterrecht erster und zweiter Stufe der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute, welche im Laufe des Frühjahrs in Calw stattfinden wird, freiwillig unterziehen wollen, haben sich binnen 20 Tagen bei dem K. Oberamt Calw zu melden.

Den 7. Januar 1866.

K. Oberamt.
Bätzner.

Neuenbürg.

Gemeindepfleger Höll in Birkenfeld ist heute als Bezirks-Agent der Mobiliar Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Providentia** für den Ober-Amtsbezirk bestätigt worden.

Den 8. Januar 1866.

K. Oberamt.
Bätzner.

Neuenbürg.

Schuldenliquidation.

In der Gantsache der Regine, geborne Lindacher, Ehefrau des Friedrich Meeh, gew. Stadtpflegers dahier, werden die Schuldenliquidation und die gesetzlichdamit verbundenen weitern Verhandlungen am

Freitag, den 9. Febr. d. J.
von Morgens 8 Uhr an

auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen werden, wozu die Gläubiger, Bürgen und Absonderungsberechtigte hiedurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsacten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Den 8. Jan. 1866.

K. Oberamtsgericht.
Römer.

Revier Liebenzell.

Holz-Verkauf

den 13. Januar, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhaus in Liebenzell:

178 Klafter, meist Nadelholz-Scheiter und Prügel, Scheidholz aus verschiedenen Staatswaldungen, links der Nagold und 9000 Stück 7—15′ lange Floßwieden aus dem Staatswald Tann, letztere wiederholt.

Neuenbürg, den 2. Januar 1866.

K. Forstamt.
Lang.

Forstamt Wildberg.

Stammholz-Verkauf

am Mittwoch den 17. Januar Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhaus in Calw.

Revier Hirsau
aus den Staatswaldungen Ottenbronnerberg, Lizenhard, Baurenstaig, Kohlberg
378 Stämme.

Revier Naislach
aus dem Frohnwald und Weckenhardt
3754 Stämme.

Revier Schönbronn
aus dem Buhler
426 Stämme.

Revier Stammheim
aus dem Lindenrein, Weiler, Dikemer Wald, Wasserbaum.
2187 Stämme.

Wildberg, den 7. Januar 1866.

K. Forstamt.
Niethammer.

Revier Schwann.

Reis-Verkauf.

Am Freitag den 12. Jan., Morgens 10 Uhr, vom Schwabhausen ca. 40 Fuder forchenes Reis. Zusammenkunft in Dennach beim Rathhaus.

Schwann, den 6. Januar 1866.

K. Revierförsterei.

Neuenbürg.

Schenkwirthschafts-Berechtigungs-Gesuch.

Der zum Wein- und Mostschank berechtigte Johann Friedrich Röck sucht um Ausdehnung seiner Befugniß auf Bier und Branntwein nach. Einwendungen sind bis zum 13. d. M. vorzubringen. Die Nichteinhaltung dieser Frist schließt die Beachtung späterer Einsprachen aus.

Den 5. Jan. 1866.

Stadtschultheißen-Amt.
Weßinger.

Calmbach.

Fahrniß-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des Georg Schweigle, gew. Holzhändlers dahier, kommen am nächsten

Samstag den 13. d. Mts.,

zum Verkauf

von Morgens 10 Uhr an,

in der Schweigle'schen Wohnung:

2 Eimer weißer 1858er Eilfinger,
1 „ rother do.
5 „ 10 Imi weißer 1864er Hambacher,
2 Imi Most,
4 Maaß Heidelbeergeist und
1 „ Hefenbranntwein,

sodann:

13 weingrüne Fässer, gut in Eisen gebunden, zusammen ca. 32 Eimer haltend.

Von Nachmittags 1 Uhr an,
auf der Zimmersägmühle:

65 Schlaufdiele,
300 reine und halbreine Schiffborde,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

150 schmale reine Borde,
1100 Schiffborde,
250 10 u. 11″ Borde,
100 9″ dto.
160 Ausschußborde und
230 gute Latten.

Waisengericht.

Schwann.

Haus-Verkauf.

Die Wittwe des Wld. Ludwig Herr, gewesenen Weinhändlers von hier ist gesonnen am Montag den 15. Januar d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause freiwillig zu verkaufen:

Gebäude

Nr. 91, ⅛ Morgen 41 0 Rthn., 1 einstockigtes Wohnhaus mit 3 heizbaren Wohnzimmern, Scheuer, Stallung, Schopf, großem gewölbtem Keller und Hofraum, an der Herrenalber Straße, neben Andreas Wild und dem Marktweg.

B. V. A. 3000 fl.

Garten

S. N. 126, 4 Rth. Gemüsegarten beim Haus.

Dieses Anwesen wurde im Jahre 1861 neu und solid erbaut, eignet sich auch vermöge seiner Räumlichkeit und günstigen Lage an der frequenten Herrenalber-Straße zu jedem Gewerbebetrieb.

Den 3. Jan. 1866.

Schultheissenamt.
Bürkle.

Ottenhausen.

Verkauf alter Akten.

Donnerstag den 11. Januar, Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Rathhaus dahier 209 Pfund ausgeschiedene Akten um baare Bezahlung verkauft.

Den 3. Januar 1866.

Schultheiß Becker.

Kapfenhardt.

Holz-Verkauf

am Montag den 15. d. M., Nachmittags 1 Uhr, verkauft die Gemeinde auf hiesigem Rathhaus

125 Stück tannenes Langholz,
195 „ Gerüststangen,
102 „ „ Feldstangen, von 36 bis 40′ lang,
266 „ „ Hopfenstangen 31 bis 35′ l.
575 „ „ „ 26 „ 30′ „
1165 „ „ „ 21 „ 25′ „
985 „ „ Baumstützen u. Baumwieden 16 bis 25′ lang,
665 „ Rebpfähle u. Wieden 11 bis 15′ l.
570 „ kleine Wieden 7—10′ l.

Hiezu werden Kaufsliebhaber eingeladen.

Den 8. Januar 1866.

Schultheiß Hauff.

Waldrennach.

Maurer-Arbeit.

Es ist an der Liebenzeller Poststraße die Mauer von 12 bis 15 Schuh lang, 9 Schuh hoch auf Waldrennacher Markung gewichen, welche wieder frisch aufgebaut werden muß. Die Herren Maurermeister, welche hiezu Lust tragen, werden aufgefordert, bis Montag den 15. d. M., Mittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus sich einzufinden.

Waldrennach, den 8. Jan. 1866.

Schultheiß Hummel.

Schwarzenberg.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 12. d., Morgens 10 Uhr, verkauft die Gemeinde auf dem Rathhaus 166 Stück Langholz u. 26 Klftr. Brennholz, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen sind.

Im Auftrag des Gemeinderaths:
Waldmeister
Klink.

Kronik.

Deutschland.

Karlsruhe, 4. Januar. Gestern wurde dem Herrn Metzgermeister Gerwig dahier ein Mastschwein überliefert, welches seines seltenen Gewichtes wegen Erwähnung verdient. Dieses Ungeheuer wiegt lebend 625 Pfund, gehört der englischen Race an.

(Uhrmacherei.) Im badischen Schwarzwald sind gegenwärtig 1568 Meister und 2566 Gehilfen, zusammen 4134 Personen, ohne Frauen und Kinder, mit dem Anfertigen von Uhren beschäftigt, Jährlich gehen 600,000 bis 700,000 Stück Uhren aus diesem kleinen Winkel Deutschlands hervor.

Die Wiener Bierbrauer haben den Koran studirt und zu ihrer Freude gefunden, daß der Prophet seinen Gläubigen zwar den Wein, nicht aber das Bier verboten hat. Sie machen seitdem fleißige Biersendungen nach Egypten. Wenn Hr. v. Rothschild und Cons. in Egypten wieder Ziegel streichen wollten, könnten sie jezt einen kühlen Trunk Schwechater Bier dazu haben. Dicht unter den Pyramiden hat ein Gerauer Landsmann seine Bierquelle aufgethan und macht vortreffliche Geschäfte. Die 4000 Jahre alten Pyramiden erinnern ihn immer daran, daß auch sein Bier nicht zu jung sein darf. — Ob es immer noch 3 kr. kostet ist nicht gesagt.

Gold-Cours
der K. württemb. Staatskassen-Verwaltung.

Stuttgart, den 1. Jan. 1866.

Württemberg. Dukaten (Fester Cours)	5 fl. 45 kr.
Dukaten mit veränderlichem Cours .	5 fl. 35 kr.
Preußische Pistolen	9 fl. 53 kr
Andere ditto	9 fl. 42 kr
20 Franks-Stücke	9 fl. 23 kr.

Mit einer Beilage,
welche theilweise voraus versendet ist.

Redaktion, Druck und Verlag von Jak. Meeh in Neuenbürg.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw